

9.2117

REGLEMENT zum Gesetz über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

(vom 15. Mai 2012)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 5, 9 und 28 des Gesetzes über die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (EG/KESR)¹,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Gegenstand**

Artikel 1

Dieses Gesetz vollzieht das EG/KESR, soweit der Regierungsrat dazu zuständig ist.

2. Abschnitt: **Organisatorische Bestimmungen**

Artikel 2 Erreichbarkeit und Beschlussfähigkeit

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stellt sicher, dass sie jederzeit erreichbar und beschlussfähig ist.

Artikel 3 Unterstützende Dienste

¹Der Regierungsrat wählt die Leiterin oder den Leiter der unterstützenden Dienste. Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion wählt und beauftragt die übrigen Mitarbeitenden der unterstützenden Dienste.

²Die Leiterin oder der Leiter der unterstützenden Dienste ist stellvertretendes Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

³Sie oder er nimmt an den Sitzungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mit beratender Stimme teil, sofern sie oder er nicht als stellvertretendes Mitglied mitzuentcheiden hat.

⁴Angestellte oder Beauftragte, die im Rahmen der unterstützenden Dienste für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde tätig sind, dürfen keine Beistandschaften führen.

¹ RB 9.2113

9.2117**Artikel 4** Hinterlegung

¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ermöglicht den Betroffenen bzw. deren Vertretungen, gesetzlich vorgesehene Dokumente des Erwachsenen- und des Kindesschutzrechts, namentlich Vorsorgeaufträge, Patientenverfügungen und dergleichen, gegen Entgelt an geeigneten Orten zu hinterlegen.

²Sie informiert die betroffenen Behörden, Ämter und Fachstellen, sofern die Hinterlegung ausserhalb der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfolgt.

3. Abschnitt: Zuständigkeiten**Artikel 5** Entscheidungen der einzelnen Mitglieder
a) im Bereich des Kindesschutzes

¹Jedes Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist befugt, im Bereich des Kindesschutzes als einzelnes Behördenmitglied:

- a) beim Scheidungs- oder Trennungsgesamt eine Neuregelung der elterlichen Sorge zu beantragen (Art. 134 Abs. 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch [ZGB]²);
- b) bei Einigkeit der Eltern eine Neuregelung der elterlichen Sorge zu genehmigen (Art. 134 Abs. 3 ZGB);
- c) die Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess zu beantragen (Art. 299 Abs. 2 lit. b Schweizerische Zivilprozessordnung [Zivilprozessordnung, ZPO]³);
- d) die Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption entgegenzunehmen (Art. 265a Abs. 2 ZGB);
- e) Unterhaltsverträge für das Kind zu genehmigen (Art. 287 ZGB);
- f) die elterliche Sorge dem Vater zuzuteilen (Art. 298 Abs. 2 ZGB);
- g) den Eltern die gemeinsame elterliche Sorge zu übertragen, wenn diese das gemeinsam beantragen (Art. 298a Abs. 1 ZGB);
- h) die elterliche Sorge auf den anderen Elternteil zu übertragen, wenn die Eltern das gemeinsam beantragen (Art. 298 Abs. 3 ZGB);
- i) die Beistandschaft zur Vertretung der Kindesinteressen anzuordnen (Art. 306 Abs. 2 ZGB);
- j) einen Beistand zu ernennen zur Abklärung der Vaterschaft und zur Regelung des Unterhalts (Art. 309 Abs. 1 und 2, Art. 308 Abs. 2 ZGB);
- k) das Inventar über das Kindesvermögen nach dem Tod eines Elternteils entgegenzunehmen (Art. 318 Abs. 2 ZGB);

² SR 220

³ SR 272

9.2117

- l) die Inventaraufnahme und die periodische Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen anzuordnen (Art. 318 Abs. 3 und 322 Abs. 2 ZGB);
- m) den Eltern zu bewilligen, das Kindesvermögen anzugreifen (Art. 320 Abs. 2 ZGB);
- n) eine Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche anzuordnen (Art. 544 Abs. 1bis ZGB);
- o) dem Betreibungsamt die Ernennung des Beistands oder Vormunds mitzuteilen (Art. 68c Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG]⁴).

²Wenn die Art der Entscheidung es erfordert, kann das zuständige Mitglied eine Entscheidung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in Dreierbesetzung verlangen.

Artikel 6 b) im Bereich des Erwachsenenschutzes

¹Jedes Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist befugt, im Bereich des Erwachsenenschutzes als einzelnes Behördenmitglied:

- a) den Vorsorgeauftrag zu überprüfen, auszulegen und zu ergänzen sowie die beauftragte Person auf ihre Pflichten hinzuweisen (Art. 363 und 364 ZGB⁵);
- b) Rechtshandlungen des Ehegatten im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung zuzustimmen (Art. 374 Abs. 3 ZGB);
- c) die Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen zu bestimmen (Art. 381 und 382 Abs. 3 ZGB);
- d) zusammen mit der Beiständin oder dem Beistand ein Inventar aufzunehmen oder die Aufnahme eines öffentlichen Inventars anzuordnen (Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB);
- e) die periodische Rechnung, die Schlussrechnung und den Schlussbericht zu prüfen und zu genehmigen (Art. 415 Abs. 1 und 425 Abs. 2 ZGB);
- f) von der Pflicht, einen Schlussbericht und eine Schlussrechnung abzuliegen, zu entbinden (Art. 425 Abs. 1 Satz 2 ZGB);
- g) die Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes einzuleiten (Art. 442 Abs. 5 und 444 ZGB);
- h) Akteneinsicht zu gewähren (Art. 449b ZGB⁶);
- i) Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes zu erteilen (Art. 451 Abs. 2 ZGB);
- j) die Aufnahme eines Erbschaftsinventars zu beantragen (Art. 553 Abs. 1 ZGB)

⁴ SR 281.1

⁵ SR 220

⁶ SR 220

9.2117

- k) die Zuständigkeit für die Entlassung einer Person der Einrichtung zu übertragen (Art. 428 Abs. 2 ZGB);
- l) dem Betreibungsamt die Ernennung der Beiständin oder des Beistands mitzuteilen (Art. 68c SchKG⁷);
- m) Strafantrag gemäss Artikel 30 Absatz 2 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)⁸ zu stellen.

²Wenn die Art der Entscheidung es erfordert, kann das zuständige Mitglied eine Entscheidung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in Dreierbesetzung verlangen.

4. Abschnitt: **Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**

Artikel 7 Verfahrensleitung

Das Präsidium der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein von ihm beauftragtes Mitglied leitet das Verfahren im Einzelfall.

Artikel 8 Spruchgebühren

¹Die Spruchgebühren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind mit dem Entscheid in der Sache zu verfügen. Sie richten sich grundsätzlich nach der Gebührenverordnung⁹ und nach dem Gebührenreglement¹⁰.

²Gebühren werden dem Vermögen der betreuten Person belastet.

³Kostenvorschüsse werden nur ausnahmsweise verlangt.

⁴Minderjährigen werden in der Regel keine Kosten auferlegt. Den Eltern minderjähriger Betroffener können Kosten auferlegt werden, sofern sie nicht bedürftig sind.

⁵Der Regierungsrat kann zu den Gebühren eine Tarifordnung erlassen.

5. Abschnitt: **Entschädigung der Beiständin oder des Beistands**

Artikel 9 Richtlinien zur Entschädigung a) Grundsatz

¹Die Beiständin oder der Beistand wird in der Regel bei der Abnahme des Rechenschaftsberichts pauschal entschädigt.

⁷ SR 281.1

⁸ SR 311.0

⁹ RB 3.2512

¹⁰ RB 3.2521

9.2117

²Die Pauschalentschädigung gilt für eine zweijährige Berichtsperiode. Dauerte der Betreuungsauftrag nicht zwei Jahre, wird die Pauschalentschädigung anteilmässig geleistet.

³Mit der Pauschalentschädigung sollen namentlich folgende Leistungen der Beiständin oder des Beistands abgegolten werden:

- a) soziale Betreuung und Kontaktpflege;
- b) Kontakte mit Amts- und Fürsorgestellen, Heimen usw.;
- c) Mitwirkung bei der Inventaraufnahme;
- d) Rechnungsführung und Rechenschaftsbericht;
- e) Steuererklärung und Verrechnungssteuerantrag;
- f) Anträge für Sozialhilfeleistungen, wie AHV/IV, Ergänzungsleistungen, Versicherungsleistungen, Stipendien und dergleichen;
- g) Organisation von Therapiestellen, Unterkunft, Haushaltsauflösungen usw.

⁴Werden Teile dieser Aufgaben nicht erfüllt oder Dritten delegiert, mindert sich die Pauschalentschädigung entsprechend.

⁵Ausserordentliche Leistungen sind besonders zu entschädigen, sofern sie im Voraus mit der Kindes- und Erwachsenenbehörde vereinbart worden sind.

Artikel 10 b) Höhe der Pauschalentschädigung

¹Die Pauschalentschädigung soll betragen:

- a) fünf Prozent der verwalteten laufenden Einkünfte (ohne Rückerstattungen, Ergänzungsleistungen, Sozialhilfeleistungen und Liegenschafts- und Kapitalerträge);
- b) drei Prozent des Bruttoliegenschaftsertrags, sofern die Beiständin oder der Beistand die Verwaltung selbst besorgt;
- c) drei Promille des verwalteten Vermögens (ohne Liegenschaften).

²Die Entschädigungen nach Absatz 1 werden kumuliert.

³Betreut die Beiständin oder der Beistand einen Minderjährigen ohne die Pflicht, eine Rechnung zu führen, soll ihr oder ihm die Mindestentschädigung nach Artikel 11 ausgerichtet werden.

Artikel 11 c) Mindestentschädigung

¹Sofern die nach Artikel 10 berechnete Entschädigung die nachstehenden Richtwerte unterschreitet, soll der Beiständin oder dem Beistand für die zweijährige Berichtsperiode folgende Entschädigung zugesprochen werden:

- a) 2 400 Franken bei einer Betreuung mit Rechnungsführung;
- b) 2 000 Franken bei einer Betreuung ohne nennenswerten Geldverkehr oder bei Rechnungsführung ohne nennenswerte Betreuung;
- c) 1 000 Franken bei geringem Aufwand ohne Rechnungsführung.

9.2117

²In begründeten Fällen soll die Mindestentschädigung nach Absatz 1 nach oben oder unten korrigiert werden. Abweichungen sollen begründet werden.

6. Abschnitt: **Barauslagen und Spesen der Beiständin oder des Beistands**

Artikel 12

¹Die Beiständin oder der Beistand hat Anspruch auf Rückerstattung ihrer oder seiner Barauslagen und Spesen.

²Die Entschädigung für Fahrkosten, Verpflegung und Unterkunft der Beiständin oder des Beistands richtet sich nach den Ansätzen des kantonalen Personalreglements¹.

7. Abschnitt: **Auszahlung der Entschädigung, der Spesen und der Barauslagen**

Artikel 13 Auszahlung der Entschädigung

¹Die Entschädigung der Beiständin oder des Beistands wird dem Vermögen der betreuten Person belastet, wenn dieses 15 000 Franken übersteigt. Andernfalls bevorschusst der Kanton die Entschädigung.

²Die beschlossene Entschädigung ist der betreuten Person mit einer Verfügung zu eröffnen.

Artikel 14 Auszahlung der Spesen und der Barauslagen

¹Die Barauslagen und die Spesen der Beiständin oder des Beistands werden aus dem Vermögen der betreuten Person bezahlt.

²Übersteigt das betreute Vermögen 15 000 Franken, kann die Beiständin oder der Beistand ihre oder seine Spesen und Barauslagen laufend aus dem betreuten Vermögen beziehen. Andernfalls bevorschusst der Kanton die Spesen und die Barauslagen.

Artikel 15 Beim Tod der betreuten Person

Stirbt die betreute Person, werden sämtliche noch ausstehenden Entschädigungen, Spesen und Barauslagen aus dem Vermögen der betreuten Person bezahlt.

¹ RB 2.4213

9.2117**8. Abschnitt: Geltung für den Vormund****Artikel 16**

Die Richtlinien für die Entschädigung, die Barauslagen und die Spesen der Beiständin oder des Beistands gelten sinngemäss für den Vormund einer oder eines Minderjährigen.

9. Abschnitt: Schlussbestimmung**Artikel 17** Übernahme der bisherigen Amtsvormundschaft

¹Der Kanton übernimmt die von den Gemeinden eingerichtete Amtsvormundschaft als Berufsbeistandschaft im Sinne von Artikel 13 ff. EG/KESR¹².

²Das von den Gemeinden angestellte Personal wird entsprechend dem kantonalen Personalrecht übernommen, sofern die betroffenen Angestellten dem zustimmen.

³Zur Übernahme der vorhandenen erforderlichen Unterlagen und Einrichtungsgegenstände schliesst die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion mit der «einfachen Gesellschaft Amtsvormundschaft Uri» einen Übernahmevertrag, der vom Regierungsrat zu genehmigen ist, ab.

Artikel 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Markus Züst
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

¹² RB 9.2113